



Beförderungsbestimmungen

§ 1 Grundlagen des Museumszugbetriebs der EFW

1. Die nachstehenden Regelungen dienen der Schaffung klarer Regelungen für Struktur und Ablauf des Zugbetriebes sowie der Sicherheit der Beförderungen von Fahrgästen in Zügen und Fahrzeugen der Eisenbahnfreunde Wetterau e.V. - im Folgenden als EFW bezeichnet.
2. Vorrangiges Ziel ist die Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit für alle Beteiligten, also für die Reisenden, das Zug- und Lokpersonal sowie alle anderen Mitwirkenden und Zuschauer außerhalb des Zuges. Damit sind im Einzelfall Einschränkungen und konkrete Mitwirkungsverpflichtungen für die Fahrgäste verbunden, zu deren Anwendung wir wegen der auch für die EFW geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für Sicherheit sowie für die technisch und organisatorisch ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Durchführung des Zugbetriebs verpflichtet sind.
3. Die EFW bieten Regelzug- und Sonderfahrten auf Basis einer betrieblich durchführbaren Situation an. Hierzu sind die Befahrbarkeit der Strecke ebenso Voraussetzung wie die Betriebs- und Einsatzfähigkeit der Fahrzeuge, für welche die EFW sorgen. Obwohl es sich sowohl bei der Strecke, als auch bei den eingesetzten Fahrzeugen (Lokomotiven und Wagen) um geprüfte Anlagen und Fahrzeuge handelt, ist ein kurzfristiger Ausfall nicht vorhersehbar und auszuschließen. Eine schnelle und kurzfristige Instandsetzung ist das Ziel, doch kann aufgrund alter, schwer beschaffbarer Teile oder anderer Umstände nicht immer gewährleistet werden.
4. Die EFW können daher auch nicht für Folgen oder Folgekosten aufkommen, wenn eine Fahrt nicht stattfinden kann und ausfallen muss, ohne dass dies von den EFW vorausgesehen werden konnte und zu vertreten ist. Wir sind, soweit es organisatorisch und zeitlich möglich ist, bemüht, solche Informationen umgehend im Internet über unsere Vereinswebsite oder als Aushang am Bahnhof Bad Nauheim-Nord bereitzustellen.
5. Die EFW bieten im Einzelfall als Ausgleich Gutscheine an, können jedoch keine Zusatzkosten für Anfahrt oder Hotelunterbringung etc. erstatten. Für die am eigentlichen Fahrtag erworbenen Fahrkarten werden die Kosten bei Ausfall nach Vorlage komplett erstattet. Der Ausfall von Fahrten ist für die EFW immer auf „höhere Gewalt“ zurückzuführen, was beispielsweise Windbruch, Überflutungen, Unterspülungen, oder aufgrund von extremen Temperaturen, kurzfristig auftretender Gleismängel aufgrund von unvorhersehbaren Alterserscheinungen.
6. Dabei geht es um Veränderungen und Schäden, die bis zum Termin der Fahrt nicht mehr kurzfristig behoben werden können. Gleiches gilt für Gleissperrungen aufgrund von Unfällen an Bahnübergängen oder Motor- und/oder Antriebsschaden von Zugfahrzeugen etc. Dort wo aufgrund der vorhandenen Kapazitäten kurzfristig Abhilfe geschaffen werden kann, werden wir nach Kräften bemüht sein, jede Fahrt dennoch stattfinden zu lassen.
7. Die Beförderung von bewegungseingeschränkten Personen ist sehr eingeschränkt möglich. Die EFW unterstützen und helfen, jedem Gast die Mitfahrt zu ermöglichen jedoch ist ein Mindestmaß an Mobilität Voraussetzung. Im Zweifel nehmen Sie bitte im Vorfeld mit den EFW Kontakt auf.

§ 2 Verhalten von Fahrgästen am und im Zug

1. Aus Sicherheitsgründen haben sich alle Fahrgäste umsichtig und mit der gebotenen Vorsicht auf den Bahnsteigen und in der Nähe des Zuges insbesondere beim



Ein- und Aussteigen zu bewegen und insbesondere Kinder und Hilfsbedürftige zu unterstützen und zu beaufsichtigen.

2. Alle Fahrgäste haben sich im Zug so zu verhalten, dass andere nicht gestört, benachteiligt, belästigt oder gar verletzt werden. Den Anweisungen des Zugbegleitpersonals ist unverzüglich und vollständig Folge zu leisten. Insbesondere ungebührliches und/oder aggressives Verhalten oder etwa alkoholbedingte Belästigungen werden nicht geduldet. Soweit durch Zuwiderhandlung hier durch den Veranstalter und das von ihm eingesetzte Zugbegleitpersonal Personen als Gefahr für die Sicherheit von Fahrgästen und die Ordnung des Zugbetriebes festgestellt werden, ist das Zugbegleitpersonal berechtigt, diese Personen von der weiteren Beförderung unverzüglich auszuschließen und ggf. Anzeige bei den zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden zu erstatten. Derartige Personen haben keinen Anspruch auf Erstattungen des Fahrpreises oder von Teilen davon.
3. Für Beschädigung an den Fahrzeugen oder an der Inneneinrichtung und für die hieraus möglicherweise bei Dritten entstehenden Schäden haftet der Verursacher.
4. Wer missbräuchlich die Notbremse bestätigt, muss ein Strafgeld von 60 € umgehend an das Zugbegleitpersonal entrichten. Zudem hat der Handelnde neben möglichen weiteren rechtlichen Konsequenzen etwa durch die Verletzung Dritter auch für den dadurch entstandenen Schaden vollen Ersatz zu leisten.
5. Das Rauchen im gesamten Zug ist nicht gestattet. Ausnahmen sind die „offenen Bühnen“, wenn hierzu die dort anwesenden Fahrgäste ihr Einverständnis gegeben haben und damit Belästigungen Dritter ausgeschlossen werden können. In diesem Fall ist die Tür zum Wagen zu schließen.
6. Während der Fahrt ist der Aufenthalt auf den Bühnen der Personenwagen für Erwachsene gestattet, wenn die Sperrgitter geschlossen sind. Kinder dürfen nur unter Aufsicht des/der Erziehungsberechtigten oder ggf. einer anderweitig berechtigten Person an einem Aufstieggitter stehen. Dabei ist sicherzustellen, dass das Kind größtenteils jederzeit durch die Gitter gesichert sind, kleinere Kinder müssen zur Sicherheit an die Hand bzw. auf den Arm genommen werden. Der Aufenthalt auf den Wagen-Übergängen zwischen den Bühnen ist für alle grundsätzlich verboten. Der Aufenthalt auf den offenen Bühnen geschieht stets auf eigene Gefahr. Eine Haftung für beschmutzte oder beschädigte Kleidungsstücke (insbesondere während des Dampflokbetriebs) wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
7. Das Hinauslehnen aus den Fenstern ist untersagt; ebenso das Hinauswerfen von Gegenständen jeglicher Art. Für Schäden, die durch das Hinauswerfen von Gegenständen und das Hinauslehnen aus dem Fenster bei Dritten verursacht werden, haftet der Verursacher. Für Verletzungen die durch Nichtbeachtung und Zuwiderhandlung geschehen, wird die Haftung der EFW ausgeschlossen.
8. Im laufenden Zugbetrieb gibt es bei den eingesetzten Fahrzeugen und Triebfahrzeugen bestimmten Bauteile und technische Einrichtungen, die mit dem Einsatz von Betriebs- und Schmierstoffen betriebsfähig erhalten werden müssen. Daher haften beispielsweise an den Puffern, Kupplungshaken, Kupplungsspindeln sowie Luft- und sonstigen Leitungen und Verbindungen der Fahrzeuge Schmierfette und Öle an. Die Fahrgäste haben sich von diesen Teilen und Einrichtungen fern zu halten und sich insgesamt umsichtig und vorausschauend zu verhalten. Beschädigungen, Verschmutzungen von Kleidung und Gegenständen und ggf. Verletzungen aufgrund eines Kontaktes mit derartigen Teilen berechtigen daher nicht zum Schadensersatz. Eine Haftung hierfür wird vom Veranstalter ausgeschlossen.
9. Eltern müssen Ihrer Aufsichtspflicht nachkommen und haften für ihre Kinder für die Einhaltung der Regeln im und am Zug sowie auf dem Bahngelände. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Anweisungen des Zugbegleitpersonals vollständig und unverzüglich beachtet werden. Gleiches gilt für anderweitig Berechtigte (Betreuer,



Verwandte etc.) und deren zur Aufsicht überlassene Minderjährige bzw. eingeschränkte Personen.

§ 3 Verhalten von Fahrgästen beim Dampfzugbetrieb

1. Insbesondere während des Dampflokbetriebes ist besondere Vorsicht geboten, denn Teile der Lokomotive stehen unter Dampfdruck und werden sehr heiß, was auch für das Triebwerk (Räder und Treibstangen) gilt. Reisende dürfen derartige Teile daher nicht berühren und dürfen sich der Dampflok ohne Begleitung und Aufsicht durch das Dampflokpersonal nur bis auf einen Sicherheitsabstand nähern. Während des Betriebs auch bei Stillstand des Zuges können aus Zylindern, Ventilen und Luftleitungen Druckluft und auch heißer Dampf auch an der Seite der Dampflokomotive austreten, die zu ernsthaften Verletzungen führen können. Daher ist eine dichte Annäherung an die Lokomotive immer nur mit Genehmigung und unter Aufsicht des Dampflokpersonals gestattet. Für durch Nichtbeachtung dieser Verhaltensmaßregeln entstehende Beschädigungen und Verletzungen wird jeder Schadensersatzanspruch der EFW ausgeschlossen.
2. Vom Dampflokpersonal werden - wenn die betriebliche Situation dies zulässt - jederzeit gerne technische und andere Erläuterungen zur Dampflok gegeben, sowie in Einzelfällen auch die Möglichkeit eröffnet, den Führerstand zu betreten. Die Durchführung erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung und unter Aufsicht des Dampflokpersonals.

§ 4 Verhalten von Fahrgästen bei unplanmäßigen Zughalten

1. Bei außerplanmäßigen Zughalten dürfen die Reisenden nur mit Zustimmung des Zugbegleitpersonals aussteigen. Sie haben sich sofort gemäß den Anweisungen des Zugbegleitpersonals von den Gleisen zu entfernen.
2. Bei Zughalten an den hierfür nicht besonders vorgesehenen Halteplätzen (etwa zum Zweck des Fotografierens) haben die Reisenden besondere Zustimmung des Zugpersonals einzuholen und deren Anweisungen zu folgen. Ein Aufenthalt auf den Gleisen ist verboten.

§ 5 Beförderung von Fahrrädern, Kinderwagen, Rollstühlen und Gepäck

1. Gegenstände wie Fahrräder, Rollstühle und Rollatoren etc. werden grundsätzlich im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten in mitgeführten Gepäckwagen kostenfrei mitgeführt, sicher verstaut sowie während der Fahrt beaufsichtigt. Die Gegenstände sind von den Fahrgästen bei Fahrtantritt dort dem zuständigen Ladeschaffner zu übergeben und an der Station, wo die Fahrgäste den Zug verlassen wollen jeweils wieder abzuholen. Reisegepäck ist für die Museumszugfahrten grundsätzlich nicht vorgesehen, kann aber im Einzelfall und nach vorheriger Abstimmung beim Erwerb der Fahrkarten mit den EFW befördert werden. Das Gepäck ist dann ebenso am Gepäckwagen abzugeben und abzuholen. Eine Haftung für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen kann jedoch von den EFW nicht übernommen werden, insoweit ist eine Haftung ausgeschlossen.
2. Die Beförderung ist immer nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglich. Bei Bedarf ist immer das Einvernehmen der EFW vorab einzuholen. Für Schäden an zur Beförderung aufgegebenen Gegenständen oder bei deren Verlust übernimmt der Veranstalter keine Haftung.



§ 6 Triebfahrzeuge (Lokomotiven) am Zug

1. Die Auswahl und der Einsatz der Zuglokomotive bleiben dem Veranstalter vorbehalten. Betriebliche Erfordernisse sowie Havarien können dazu führen, dass nicht die eigentlich vorgesehene Lokomotive zum Einsatz kommen kann. Beim Einsatz einer anderen (als zunächst vorgesehenen) Lokomotive besteht kein Anspruch auf Fahrgelderstattung oder Teilen davon.
2. Im Fall erhöhter Waldbrandgefahr kann aufgrund behördlicher Anordnungen oder Hinweise der zuständigen Brandschutzbehörden kein Dampfbetrieb durchgeführt werden. In diesem Fall werden Dieselfahrzeuge als Ersatz eingesetzt. Eine solche Situation ist nicht planbar und kann auch kurzfristig angeordnet werden. Aktuelle Informationen zur Waldbrandgefahr finden Sie auf der Seite des Deutschen Wetterdienstes. Wegen derartiger nicht von den EFW zu vertretender Veränderungen ist eine Erstattung oder Teilerstattung des Fahrpreises nicht möglich.

§ 7 Tarife / Fahrpreise

1. Die Tarifgestaltung bleibt dem Veranstalter vorbehalten, insbesondere deren Änderung.
2. Die Beförderung in dem Museumszug der Eisenbahnfreunde Wetterau e.V. ist nur mit einem gültigen Fahrausweis (Fahrkarte) der EFW möglich. Fahrausweise anderer Verkehrsbetriebe oder Bahnverwaltungen und behördliche Fahrvergünstigungen können nicht anerkannt werden und haben keine Gültigkeit. Vom Veranstalter ausgestellte Gutscheine, oder andere Gutscheine, die für eine Fahrt auf dem Museumszug berechtigen, müssen immer vor Fahrtantritt in Fahrausweise (Fahrkarten) umgetauscht werden.
3. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr fahren in Begleitung von Erziehungsberechtigten frei, Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert zahlen einen reduzierten Preis.
4. Personen mit einem Berechtigungsausweis für kostenfreie oder reduzierte Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr zahlen bei den EFW den gleichen Preis, wenn sie den Ausweis mit den entsprechenden Einträgen im Original beim Fahrtantritt / Fahrkartenerwerb vorlegen und erhalten dafür den besonderen Fahrausweis. Das gleiche gilt für Begleitpersonen.
5. Alle Fahrpreise/Tarife sind im Internet auf der Homepage des Vereins www.ef-wetterau.de einsehbar und hängen bei Regelzugfahrttagen am Bahnhof Bad Nauheim-Nord aus.

§ 8 Fahrpreiserstattung

1. Eine Fahrpreiserstattung ist in Ausnahmefällen möglich. Dabei sind die folgenden Bedingungen zu beachten:
 - Regelzugfahrten: Grundsätzlich ist keine Erstattung möglich, die Fahrkarten sind unabhängig vom Fahrtag anderweitig einsetzbar
 - Geplante Zugfahrten (Vogelzugfahrten, Theaterzugfahrten ZUGLUFT, Nikolaus- und Neujahrsfahrten u.a.): Eine Erstattung ist bis maximal 14 Kalendertage (Eingang der Stornierung bei den EFW) vor Beginn der Fahrt möglich
2. Außerhalb der oben aufgeführten Sondereinflüsse besteht kein Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises, in Einvernehmen mit den EFW können jedoch Gutscheine für zukünftige Fahrten/Veranstaltungen ausgegeben werden.



§ 9 Schlussbestimmungen

1. Mit dem Erwerb einer Fahrkarte wird die Gültigkeit obiger Bestimmungen in vollem Umfang anerkannt.
2. Sollten einzelne Bestimmungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche, die dem angestrebten Zweck der Beförderungsbestimmungen unter besonderer Berücksichtigung haftungs- und versicherungsrechtlicher Rahmenbedingungen dem Ziel der Beförderungsbestimmungen auch unter wirtschaftlicher Zielsetzung entspricht. Gleiches gilt für eine etwaige Regelungslücke.

Bad Nauheim im Januar 2022

Eisenbahnfreunde Wetterau e.V.